



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Nur per E-Mail

Verteiler

Personalreferate der
Obersten Landesbehörden

Nachrichtlich:

Finanzamt Dessau-Roßlau
Finanzdienste
Otto-von-Guericke-Straße 4
39104 Magdeburg

**Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht des Großbuchstaben
„M“ auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
Hier: Auswirkungen für betroffene Bedienstete**

Ab dem Kalenderjahr 2019 muss den Finanzbehörden durch den Arbeitgeber gemäß § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Einkommensteuergesetz (EStG) mitgeteilt werden, ob dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine nach § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Mahlzeit im Sinne dieser Regelung sind bereits das in den Übernachtungskosten ggf. enthaltene Frühstück sowie die anlässlich von Fortbildungsveranstaltungen am Veranstaltungsort zur Verfügung gestellten Mahlzeiten. Für die Mitteilungspflicht des Arbeitgebers kommt es nicht darauf an, ob der betreffende Arbeitnehmer letztendlich Reisekosten geltend macht oder darauf verzichtet. Die Angabe des Großbuchstaben „M“ ist bereits dann vorzunehmen, wenn durch die Reisekostenstelle oder den Dienstreisenden anlässlich einer Dienstreise eine Hotelübernachtung gebucht wird, da in den meisten der entstehenden Übernachtungskosten ein Frühstück als kostenlose Mahlzeit enthalten ist.

Magdeburg, 2. Dezember 2019

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
15.01-01475-1

bearbeitet von:
Herrn Gerwig

Tel.: (0391) 567-12 94

Fax: (0391) 567-13 68

E-Mail:
dieter.gerwig@sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Aufgrund einer Anfrage der Staatskanzlei und des Ministeriums für Kultur hinsichtlich der steuerrechtlichen Auswirkungen der Angabe des Großbuchstaben „M“ in der Lohnsteuerbescheinigung teile ich Ihnen Folgendes mit.

Nach § 9 Absatz 4a Satz 8 EStG sind die als Werbungskosten abzugsfähigen Verpflegungspauschalen zu kürzen, wenn einem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird. Nach § 9 Absatz 4a Satz 9 EStG ist die Kürzung auch vorzunehmen, wenn Reisekostenvergütungen wegen der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten einbehalten oder gekürzt werden oder die Mahlzeit nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a EStG pauschal besteuert wird. Die Angabe des Großbuchstaben „M“ in der Lohnsteuerbescheinigung setzt die Finanzbehörden darüber in Kenntnis, dass dem betroffenen Bediensteten seitens des Arbeitgebers aufgrund einer dienstlichen Veranlassung (z. B. Dienstreise, Fortbildung, sonstige dienstliche Veranstaltungen) eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Erst dadurch wird die Finanzverwaltung in die Lage versetzt, bei in einer Einkommensteuererklärung geltend gemachten Verpflegungspauschalen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen.

Eine steuerliche Auswirkung wird sich daher nur ergeben, wenn in der individuellen Steuererklärung Fehler bei Ermittlung der als Werbungskosten angegebenen Verpflegungspauschalen gemacht werden. Die Auswirkungen sind dann allerdings nicht Folge des Großbuchstaben „M“ sondern Folge einer falschen Erklärung, die durch den Großbuchstaben „M“ dann festgestellt werden kann. Aus diesem Grund können auch keine pauschalen Aussagen zu den Auswirkungen der Angabe des Großbuchstaben „M“ in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung getroffen werden. Es wird daher empfohlen, bei einer Information an die Beschäftigten nur darauf zu verweisen, dass der Großbuchstabe „M“ die Finanzverwaltung in die Lage versetzen soll, die Einhaltung der im Einkommensteuergesetz angewiesenen Kürzung der Verpflegungspauschalen prüfen zu können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Im Auftrag



Maaß



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Verteiler Personaldienststellen "Oberste Landesbehörden"

- Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, Postfach 41 65, 39016 Magdeburg
- Ministerium für Bildung, PSF 37 65, 39012 Magdeburg
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, PSF 37 62, 39012 Magdeburg
- Ministerium für Inneres und Sport, PSF 35 63, 39010 Magdeburg
- Ministerium für Justiz und Gleichstellung, PF 37 64, 39012 Magdeburg
- Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung , PSF 391144, 39135 Magdeburg
- Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, PSF 391155, 39135 Magdeburg
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, PSF 36 53, 39011 Magdeburg
- Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, PSF 40 40, 39015 Magdeburg
- Landtag des Landes Sachsen-Anhalt, - Landtagsverwaltung -, 39094 Magdeburg
- Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, PF 19 47, 39009 Magdeburg
- Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur Sachsen-Anhalt, Schleinufer 12, 39104 Magdeburg

im Hause:

- Referat 12 Referat 31 Referat 41

Nachrichtlich:

- Finanzamt Dessau-Roßlau, Bezügestelle Magdeburg, Finanzdienste
Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg